

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 29. Juni 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation  
zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (AISV)**

Bitte retournieren:           - im Word-Format  
                                      - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  
                                      - bis **31. August 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Die kbk als Dachverband von 40 Behindertenorganisationen aus Selbsthilfe und Beratung im Kanton Bern konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf die Perspektive der Kinder mit Behinderungen und ihrer Angehörigen. Ein besonderes Augenmerk richten wir darauf, ob die neuen Regelungen die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen an der Gesellschaft erleichtern, wie dies Art. 19 der Behindertenrechtskonvention fordert: Gemeindeförderung Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit müssen Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Auch das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung Art. 8 ist zu	

beachten.

Bei der Entwicklung der Webapplikation ist sicherzustellen, dass diese nach dem Prinzip „design for all“ ausgestaltet und für alle Menschen barrierefrei zugänglich ist. Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind zu schaffen und die Stiftung „Zugang für alle“, eine unabhängige Zertifizierungsstelle für barrierefreie Websites, ist frühzeitig in die Projektentwicklung einzubeziehen.

### **Artikel 3**

### **Artikel 20a**

### **Artikel 25**

### **Artikel 29**

### **Artikel 34a**

### **Artikel 34b**

### **Artikel 34c**

### **Artikel 34d**

Die kbk begrüsst es, dass auch eine gesundheitliche Indikation einen Bedarf für familienergänzende Betreuung begründet.

Besonders begrüssen wir es, dass Erziehungsberechtigte einen zusätzlichen Beitrag erhalten, wenn deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, welcher höhere Betreuungskosten verursacht. Allerdings ist zu prüfen, ob die Ausgestaltung der Betreuungspauschale geeignet ist, das formulierte Ziel „tatsächlicher gleichberechtigter Zugang“ auf diese Weise erreicht werden kann, bzw. mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass dieses Ziel erreicht wird. (vgl. Stellungnahme der kbk zur BGDSV).

	<p>Nicht klar ist, warum in Abs. 2 der Buchstabe e (gesundheitliche Indikation) enthalten ist. Gemäss BGDSV Art. 9, Abs. 2 geben die Fachstellen eine Empfehlung für das notwendige Betreuungspensum ab. Falls dabei ein allfälliges Beschäftigungspensum bzw. dasjenige des andern Elternteils berücksichtigt werden sollte, kann dies unseres Erachtens nicht gemäss den in Art. 6 BGDSV definierten Regeln geschehen.</p>	<p>Anstatt Bst. a-e, Bst. a-d erwähnen.</p>
<b>Artikel 34e</b>		
<b>Artikel 34f</b>		
<b>Artikel 34g</b>		
<b>Artikel 34h</b>		
<b>Artikel 34i</b>		
<b>Artikel 34k</b>		
<b>Artikel 34l</b>		
<b>Artikel 34m</b>		
<b>Artikel 34n</b>		
<b>Artikel 34o</b>		
<b>Artikel 34p</b>		
<b>Artikel 34q</b>		
<b>Artikel 34r</b>	<p>Die kkk begrüsst es sehr, dass Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten sollen. Damit dies gelingt ist eine Aufnahmepflicht, wie sie im Abs. 1 Bst. d formuliert ist, unabdingbar.</p>	<p>Die Abgeltung mit einer Pauschale, kann bei Kindern mit besonders hohem Betreuungsaufwand dazu führen, dass der gleichberechtigte Zugang nicht gewährleistet wird, entsprechend ist für solche Fälle eine Lösung vorzusehen (vgl. konkreten Vorschlag in der Stellungnahme der kkk zur BGDSV).</p> <p>Weiter sind die Tarife für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ebenfalls im Tarifreglement zu</p>

verankern. Der Kanton soll mit einem Controlling überprüfen, ob die Kindertagesstätten den gleichberechtigten Zugang gewähren (keine überhöhten Tarife für Kinder mit besonders hohem Betreuungsaufwand und für die Familien finanzierbare Tarife) und wie viele Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen einen Platz suchen, aber keinen finden.

Begründung: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem Segment ein funktionierender Markt entstehen wird.

**Artikel 35**

**Artikel 43a**

**Artikel T4-1**

**Artikel T4-2**

**Artikel T4-3**

**Artikel T4-4**

---